

Vereinsatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Der „Verein für Rasenspiele 1911 e. V. Würselen“ (eingetragen beim Amtsgericht Aachen unter der Nr. 917) mit Sitz in Würselen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufbau, Rechtsgrund, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein ist Mitglied des Fußball-Verbandes Mittelrhein. Er unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Fußball-Verbandes und des Deutschen Fußball-Bundes. Soweit nicht allgemein verbindliche Bestimmungen dieser Verbände entgegenstehen, regelt der Verein seine Angelegenheiten selbstständig.
- 2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des gleichen Jahres.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige Person unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Rasse, ihrer Parteizugehörigkeit, ihrem Berufe werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann nur durch den Vorstand, dessen Entscheidung keiner Begründung bedarf, erfolgen.
- 2) Durch den Eintritt in den Verein unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört.
- 3) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Inaktive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Jugendliche Mitglieder

Die aktiven Mitglieder leisten ihren Beitrag zur Erfüllung des Vereinszwecks in erster Linie durch ihre Teilnahme am Sportbetrieb oder durch ihre Mitarbeit bei der Verwaltung des Vereins.

Bei den inaktiven Mitgliedern steht die Förderung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund.

Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen haben nur die aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ehrenmitglied kann nur derjenige werden, der sich durch besondere verdienstvolle Leistungen dem Verein gegenüber gezeigt hat. Die Ernennung beschließt der Vorstand des Vereins. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlung befreit.

- 4) Die jugendlichen Mitglieder wählen einen Jugendausschuss, der von der Mitgliedsversammlung bestätigt werden muss. Hier gilt der § 2 der Jugendverordnung des Westdeutschen Fußballverbandes.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Ausschluss hat schriftlich an die Vereinsanschrift zu erfolgen.

- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund ist unter anderem gegeben, wenn ein Mitglied sich eines vereinsschädigendem Verhaltens schuldig macht, Satzungsbestimmungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlungen oder des Vorstandes bewusst missachtet, Beiträge trotz Mahnung, Fristsetzung und Ausschlussanordnung nicht gezahlt hat. Der Ausschluss kann nur durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an den Veranstaltungen teilzunehmen sowie bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung mitzuwirken.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die für sie verbindlichen Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen zu beachten sowie den Anordnungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse Folge zu leisten.
- 2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Zahlung von Beiträgen stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- 3) Bei Pflichtverstößen kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Beschuldigten gegen diesen eine Spielsperre bis zur Dauer eines Jahres und eine Geldstrafe bis Höhe von € 130,00 festsetzen. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzustellen.

III. Organe des Vereins

§ 8

Aufzählung

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Jugendausschuss

§ 9

Zusammensetzung und Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Das Stimmrecht ergibt sich aus § 4 dieser Satzung.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort und Tag statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen.

§ 10

Aufgaben

Die Mitgliederversammlung fasst die richtungsgebenden Beschlüsse für die Entwicklung und für die Verwaltung des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendleiters,
2. Die Bestätigung der Wahl des Jugendleiters und der Mitglieder des Jugendausschusses,
3. Die Wahl der Kassenprüfer
4. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Die Änderung der Satzung, der Erlass von Ordnungen, die Bildung weiterer Abteilungen,
6. Die Auflösung des Vereins.

§ 11

Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten und Bestimmung der Wahlprüfer,
2. Geschäftsbericht des Vorstandes und der Ausschüsse,
3. Bericht der Kassenprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes und der Ausschussmitglieder,
5. Wahlen und Bestätigung von Wahlen,
6. Anträge.

§ 12

Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern gestellt werden; sie sind zu begründen und müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorsitzenden eingehen.

§ 13

Versammlungsprotokoll, Protokoll

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- 2) Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des Vorsitzenden ist von der Versammlung aus der Mitte der Erschienenen - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder – ein Versammlungsleiter zu wählen.
- 3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

§ 14

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

- 1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 2) Bei Abstimmungen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Änderung dieser Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit, die Auflösung nur mit einer 4/5-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 3) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 4) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Wird nur ein Vorschlag gemacht oder soll eine bereits durchgeführte Wahl lediglich bestätigt werden, kann durch Handheben gewählt werden, falls kein Widerspruch erfolgt.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn mindestens 30 % der Mitglieder einen mit Gründen versehenen Antrag stellen.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen.

§ 16

Zusammensetzung, Amtszeit

- 1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Geschäftsführer
 - e) 4 Beisitzer mit Sitz und Stimme im Gesamtvorstand
 - f) 2 beratende Beisitzer ohne Sitz und Stimme im Gesamtvorstand

- 2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit ihrer Wahl einverstanden sind, von der Mitgliederversammlung gewählt oder bestätigt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§ 17

Aufgaben, Willensbildung

- 1) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die für das Vereinsleben erforderlichen Entscheidungen zu treffen und die Verwaltungsgeschäfte zu erledigen.
- 2) Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 18

Vertretung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den in § 16 Ziffer 1) a) bis d) genannten Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer. Je zwei dieser Personen vertreten den Verein gemeinschaftlich, darunter jedoch der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 19

Jugendausschuss

- 1) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendleiter und sechs Beisitzern. Der Jugendleiter und die Beisitzer werden auf dem Vereinsjugendtag nach den Bestimmungen der Jugendordnung des Westdeutschen Fußballverbandes gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- 2) Die Aufgaben des Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung des Westdeutschen Fußballverbandes. Der Jugendausschuss ist dem Vorstand dafür verantwortlich, dass die Jugend des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Jugendordnung geleitet und geführt wird. Die Jugendabteilung hat das Recht, sich selbst zu verwalten und auch über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel selbstständig zu entscheiden. Die Jahresabrechnung ist dem Vorstand zur Überprüfung vorzulegen.

IV. Auflösung

§ 20

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Würselen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt in Kraft an Stelle der alten Satzung.

52146 Würselen, den

1. Vorsitzender

Geschäftsführer